

Ordnung der DRK-Bergwacht Württemberg

im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V

Verbindliche Fassung nach Beschluss der Landesversammlung vom 22.Oktober 2016

Gliederung der Ordnung:

Teil A Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

Diese allgemeine Regelung wurde mit Beschluss der DRK Bundesversammlung vom 21.11.2003 festgelegt und wurde durch den Bergwacht Bundesausschuss nicht mehr kommentiert bzw. bewertet.

Der Bundesausschuss hat beschlossen den ehemaligen Teil B wegen einer eindeutigeren und übersichtlicheren Darstellung in zwei Teile zu Teil B und C aufzuteilen.

Teil B Ordnung für die Bergwacht Landesverbände

Die Bergwacht Landesverbände sind traditionell sehr unterschiedlich strukturiert und organisiert. Eine erzwungene Angleichung der Strukturen und Regelungen wird durch den Bergwacht Bundesausschuss nicht gewünscht. Die Ordnung wird in den Bergwacht Landesverbänden auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst und von den DRK- Landesverbänden bestätigt.

Teil C Regelungen zur Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände in Deutschland

Der Bergwacht Bundesausschuss hat festgelegt, dass er sich ein gemeinsam vereinbartes Regelwerk für die Zusammenarbeit geben will. Dieses ist für die Bergwacht Schwarzwald e. V., für die Bergwacht Landesverbände im DRK und für die Bergwacht Bayern im BRK verbindlich.

Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Ordnung jeweils nur die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils gleichberechtigt männliche und weibliche Personen.

Teil B und C der Ordnung wurde im Bergwacht Bundesausschuss erarbeitet und am 26.03.2011 bestätigt. Die Ordnung der Bergwacht wurde von der Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gem. § 11 (1) Nr. 6 der Satzung des DRK am 02.12.2011 genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Bergwacht in der Fassung vom 21.11.2003 aufgehoben.

Beschlussfassung der Ergänzung der Ordnung Bergwacht, Teil A, Ziffer 1.10, 3. Absatz:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gem. § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 06.09.2012
- Präsidialrat gem. § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 08.10.2012
- 62. Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 der DRK-Satzung am 30.11.2012

Die Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg wurde auf der Grundlage der Musterordnung des DRK Bundesverbandes erarbeitet und am 08.11.2014 von der Bergwachtversammlung bestätigt. Sie wurde von der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. am 22.10.2016 genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der DRK Bergwacht Württemberg in der Fassung vom 08.07.2000 aufgehoben.

Erläuterungen:

Bisherige Bezeichnungen haben sich durch die neue DRK Bergwacht-Ordnung geändert und werden daher durch die neuen Bezeichnungen ersetzt.

DRK Bergwacht-Ortsebene	bisher DRK Bergwacht-Bereitschaft
DRK Bergwacht<Ortsname>	bisher DRK Bergwacht-Bereitschaft<Ortsname>
Bergwachtleiter	bisher Bereitschaftsleiter
Bergwachtleitung	bisher Bereitschaftsleitung
Einsatzleitgebiet	Gebiet der zuständigen Rettungsleitstelle der ansässigen DRK Bergwacht-Ortsebene/n
Fachdienste	Rettungsdienst (Notfallmedizin und Rettungstechnik), Naturschutz, Presse
Aktives Wahlrecht	Die Person darf wählen (Wähler)
Passives Wahlrecht	Die Person kann gewählt werden (Wahlkandidat).
APO	Ausbildung- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg

Teil A

Gemeinsame einheitliche Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die ein bestimmtes Aufgabengebiet gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Teil B dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung des Teils A. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft wird in Teil B der Ordnung geregelt.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in der Bergwacht haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit der DRK Bergwacht Württemberg zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in den Strukturen des JRK einzubinden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamt (FAEA) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK-Landesverband Baden Württemberg e.V.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK – Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten und anzuwenden

Teil B

Ordnung für den Landesverband der DRK Bergwacht Württemberg

1. Einleitende Regelungen für die DRK Bergwacht Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung ist für die DRK Bergwacht Württemberg einschließlich der DRK Bergwacht Ortsebenen verbindlich.
- (2) Die Satzung des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. und des zuständigen DRK Kreisverbandes sind für die DRK Bergwacht Württemberg verbindlich und gehen der Ordnung vor. Soweit die Ordnung für die DRK Bergwacht Württemberg keine besondere Regelung trifft, gilt die "Ordnung des Bergwacht Bundesverbandes".

§ 2 Aufgaben der DRK Bergwacht Württemberg

- 1) Die DRK Bergwacht Württemberg arbeitet in den württembergischen Mittelgebirgen und im württembergischen Allgäu sowie im unwegsamen Gelände entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation gemäß dieser Ordnung. Hierzu schafft sie die notwendigen Voraussetzungen und unterhält die erforderlichen Einrichtungen.
- 2) Sie erfüllt die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden Württemberg.
- 3) Sie erfüllt nach ihren Möglichkeiten Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuung- und Bereitschaftsdienstes sowie Maßnahmen der Unfallvorsorge.
 - a) Auf Anforderung beseitigt sie besondere Gefahrenquellen und führt Bergung von Gütern und Sachwerten durch.
 - b) Sie führt Höhenrettung auf Anforderung durch.
 - c) Sie bildet die Angehörigen der DRK Bergwacht Württemberg gemäß der Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) aus und fort.
 - d) Sie ist für die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung von Bergrettungswachen und notwendigen Bergrettungsstationen zuständig.
 - e) Sie kann auch in Absprache mit den Bereitschaften entsprechend der HvO-Richtlinie im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Aufgaben als Helfer vor Ort übernehmen.
- 4) Sie wirkt nach ihren Möglichkeiten im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege mit.
- 5) Die speziellen Aufgaben der DRK Bergwacht im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz werden im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich von der DRK Bergwacht wahrgenommen.
- 6) Ausbildung der Jugend nach den Richtlinien für die Jugendarbeit in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 3 Rechtsformen und Zuordnungen

- (1) Die DRK Bergwacht Württemberg ist eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V. .
- (2) Die DRK Bergwacht Württemberg ist mit ihren örtlichen Gliederungen den jeweiligen DRK Kreisverbänden oder dem DRK Landesverband Baden Württemberg e.V. direkt zugeordnet.

§ 4 Bezeichnung

- (1) Sie führt die Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz - Bergwacht Württemberg".
- (2) Das Logo der DRK Bergwacht Württemberg beinhaltet das Rote Kreuz im Edelweiß mit einem orangen Umgriff und dem Schriftzug "Bergwacht". Es stellt mit dem Schriftzug "Bergwacht" eine Einheit dar und **darf nicht in abgeänderter Form verwendet werden.**
- (3) Der Begriff "BERGWACHT" und das Bergwachtabzeichen sind geschützt gemäß § 12 BGB und den Genfer Rotkreuzabkommen.

§ 5 Allgemeine Gliederung

- (1) Die DRK Bergwacht Württemberg gliedert sich in die DRK Bergwacht-Ortsebene (DRK Bergwachten) und in die DRK Bergwacht Landesebene. Die DRK Bergwacht-Ortsebene trägt die Bezeichnung DRK Bergwacht <Ortsname>.
- (2) Die DRK Bergwacht-Ortsebene ist für die Durchführung der Aufgaben im örtlichen Bereich und in Zusammenarbeit mit anderen DRK Bergwacht-Ortsebenen innerhalb des Einsatzleitgebietes zuständig.
- (3) Die gewählten und benannten Vertreter aus den DRK Bergwacht-Ortsebenen und aus der DRK Bergwacht-Landesebene bilden die Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg. Die Bergwachtversammlung ist das oberste Beschlussorgan der DRK Bergwacht Württemberg

2. Die Zugehörigkeit in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 6 Zugehörigkeit

- I. Mitglieder der DRK Bergwacht Württemberg sind Mitglieder der jeweiligen DRK-Mitgliedsverbände (Teil A Ziffer 1.5).
Alle Frauen und Männer der DRK Bergwacht Württemberg sind ehrenamtlich tätig.
- (1) Der DRK Bergwacht Württemberg können Kinder und Jugendliche, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, Anwärter, aktive (Einsatzkräfte) und nicht mehr aktive Personen (inaktive) angehören. Kinder und Jugendliche gehören bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gleichzeitig auch dem Jugendrotkreuz (JRK) an. Für diese Kinder und Jugendlichen trägt die DRK Bergwacht Württemberg die bergwachtfachliche und das JRK die pädagogisch- jugendpflegerische Verantwortung. Solange noch keine Jugendgruppe der örtlichen DRK Bergwacht besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs auch einer örtlichen DRK Bergwacht anschließen.
- (2) Aktive Mitglieder in der DRK Bergwacht Württemberg haben die Bergwacht-Basis- und Grundausbildung mit Erfolg durchlaufen und arbeiten in der DRK Bergwacht regelmäßig im Rettungsdienst, im Naturschutz und in organisatorischen Belangen mit.
- (3) Mitglieder, die auf Landesebene (z.B. der Landesleiter, die Stellvertreter, Fachreferenten) tätig sind, werden auf die Dauer ihrer Funktion auf Landesebene bei den DRK Bergwacht-Ortsebenen weiterhin als aktive Mitglieder geführt.
- (4) Die örtliche Bergwachtleitung kann die Zugehörigkeit vorübergehend oder auf Dauer auch dann gewähren, wenn aus privaten, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nur teilweise Mitarbeit oder keine mehr möglich ist.

- a) Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den vollen Bergwachtdienst nicht mehr versehen können.
Diese Mitglieder sind in Absprache mit der örtlichen Bergwachtleitung von einzelnen Dienstverpflichtungen befreit, können jedoch entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.
- b) Inaktive Mitglieder werden bei den Ehrungen wie aktive Mitglieder behandelt.
- (5) Bergwacht-Einsatzkräfte sind aktive Mitglieder, die die gesundheitliche Eignung für die Einsatzfähigkeit aufweisen, die in der DRK Bergwacht Württemberg festgelegte Ausbildung (s. jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung) nachweisen, die festgelegte Fortbildungspflicht erfüllen, die für die Einsatzfähigkeit regelmäßig zur Verfügung stehen und die mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind.
- (6) Bergwacht-Anwärter sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Durchlaufen der Basis- und Grundausbildung erfüllen, diese bereits begonnen, aber noch nicht beendet haben. Die erste praktische Prüfung muss innerhalb von 3 Jahren nach der Bergwacht Grundlagenprüfung Theorie abgelegt werden (Ausbildungs- und Prüfungsordnung der DRK Bergwacht Württemberg Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2.3 letzter Satz) Bergwacht-Anwärter durchlaufen eine Probezeit. Diese dauert bis zur erfolgreichen Beendigung der Basis- und Grundausbildung
- (7) Im Dienst tragen die Mitglieder der DRK Bergwacht Württemberg die Bergwacht-Dienstbekleidung
(s. auch Teil C § 10 Abs. 1 und 2).
- (8) Über die Aufnahme in die DRK Bergwacht Württemberg entscheidet die örtliche Bergwachtleitung. Der Aufnahmeantrag ist beim örtlich zuständigen Bergwachtleiter oder seinem Stellvertreter zu stellen (Teil A Ziffer 1.5 bleibt hiervon unberührt). Eine Aufnahme in die DRK Bergwacht Württemberg erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft gemäß den Regelungen der Satzung der Kreisverbände. Die Bergwachtmitglieder werden bei der jeweiligen DRK Bergwacht-Ortsebene und dem örtlich zuständigen DRK Kreisverband geführt.
- (9) Personen, die sich um die DRK Bergwacht Württemberg besonders verdient gemacht haben, können im Einvernehmen mit dem örtlichen DRK Kreisverband zu Ehrenmitgliedern der DRK Bergwacht Württemberg ernannt werden. Vorschläge sind dem Bergwacht Landesleiter vorzulegen. Dieser führt die Entscheidung der Bergwachtversammlung herbei. DRK Bergwacht-Ortsebenen können ebenfalls im Einvernehmen mit dem örtlichen DRK Kreisverband Ehrenmitglieder der DRK Bergwacht-Ortsebenen benennen. Der Vorschlag erfolgt an den örtlichen Bergwachtleiter. Die Entscheidung erfolgt durch den Bergwachtleiter und den Bereitschaftsausschuss.

II. Fachlich besonders geeignete Personen

Personen, die der DRK Bergwacht Württemberg in besonderer Weise dienlich sind, können auch ohne Dienstprüfung auf die gewählte oder auf eine bestimmte Zeit als aktives bzw. inaktives Mitglied der DRK Bergwacht Württemberg zugehören. Die Landesleitung entscheidet auf Vorschlag der DRK Bergwacht-Ortsebene über die Zugehörigkeit. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Sie haben das aktive und entsprechend ihrer Qualifikation das passive Wahlrecht.

§ 7 Ende der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit in der DRK Bergwacht Württemberg endet durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Bergwachtleiter oder seinem Stellvertreter. Die Erklärung soll schriftlich erfolgen. Wird die Erklärung mündlich abgegeben, ist sie zu protokollieren und vom Bergwachtleiter oder seinem Stellvertreter, sowie vom erklärenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband endet damit nicht.

Soll die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband ebenfalls enden, muss eine Kopie der Erklärung an den DRK Kreisverband weitergeleitet werden.

- (2) Die Zugehörigkeit endet ferner, wenn das Mitglied aus der DRK Bergwacht Württemberg oder aus dem DRK ausgeschlossen wird. Mit dem Ausschluss aus dem DRK endet auch die Zugehörigkeit zur DRK Bergwacht Württemberg. Für den Ausschluss gelten die einschlägigen Regelungen des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. bzw. des jeweiligen DRK Kreisverbandes.
- (3) Die Zugehörigkeit endet ebenfalls bei Tod des Mitgliedes.

§ 8 DRK Bergwacht-Fördermitglieder und DRK Bergwacht-Förderer

1) DRK Bergwacht-Fördermitglieder

- a) DRK Bergwacht-Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen bürgerlichen Rechts sein, die die Arbeit der DRK Bergwacht Württemberg finanziell oder in anderer Weise regelmäßig unterstützen.
- b) DRK Bergwacht-Fördermitglieder sind nicht Mitglied der DRK Bergwacht Württemberg nach § 6 dieser Ordnung sondern Mitglieder der zuständigen DRK Kreisverbände.
- c) DRK Bergwacht-Fördermitglieder haben hinsichtlich Ausbildung, Einsatz, Leitung und Teilnahme an Wahlen keine Rechte und Pflichten in der DRK Bergwacht Württemberg. Sie sind den anderen Fördermitgliedern der DRK Kreisverbände gleichgestellt.
- d) Ihre Beiträge und Zuwendungen sollen nur für Bergwachtaufgaben verwendet werden.

2) DRK Bergwacht-Förderer

- a) DRK Bergwacht-Förderer können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen bürgerlichen Rechts sein, die die Arbeit der DRK Bergwacht Württemberg finanziell oder in anderer Weise regelmäßig unterstützen.
- b) DRK Bergwacht-Förderer sind nicht Mitglieder der DRK Bergwacht Württemberg nach § 6 dieser Ordnung.
- c) DRK Bergwacht-Förderer haben hinsichtlich Ausbildung, Einsatz, Leitung und Teilnahme an Wahlen keine Rechte und Pflichten in der DRK Bergwacht Württemberg.

3. Die DRK Bergwacht-Ortsebenen in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 9 Aufgaben der DRK Bergwacht-Ortsebene

- 1) Die DRK Bergwacht-Ortsebene führt die unter § 2 genannten Aufgaben sowie die Grundausbildung der Bergwachtmitglieder nach der gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch. Ihr obliegt die Verantwortung für die Einsatzabwicklung in dem vereinbarten oder zugewiesenen Einsatzgebiet bzw. Einsatzleitgebiet. Die Einsatzgebiete der DRK Bergwacht-Ortsebenen sowie die Zusammenarbeit im jeweiligen Einsatzleitgebiet werden durch Beschluss der Bergwachtversammlung festgesetzt. Soweit erforderlich oder nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben können Bergwacht-Rettungswachen eingerichtet werden. Die Mitglieder der DRK Bergwacht-Ortsebenen müssen nicht im Dienstgebiet wohnhaft sein.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere DRK Bergwacht-Ortsebenen oder DRK Bergwacht-Rettungswachen unterstützend hinzugezogen werden.
- (3) DRK Bergwacht-Rettungswachen sind mit den zur Einsatzerfüllung erforderlichen Rettungsmitteln auszustatten.

§ 10 Bezeichnung der DRK Bergwacht Rettungswachen

Die DRK Bergwacht-Ortsebene und/oder die DRK Bergwacht-Rettungswache führen als Bezeichnung den Begriff "Bergwacht" in Verbindung mit der festgelegten Ortsbezeichnung.

§ 11 Führung und Verantwortung in den DRK Bergwacht-Ortsebenen

- (1) Die Mitgliederversammlung der DRK Bergwacht-Ortsebene setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und muss mindestens einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, einberufen werden.
 - a) Den Vorsitz führt der Bergwachtleiter. Dieser beruft die Mitgliederversammlung der DRK Bergwacht-Ortsebene in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei einer Wahl muss der Wahltermin mindestens 30 Tage vor der Wahl in Textform bekannt gegeben werden, s. Teil B § 20 (4).
 - b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Bergwachtleitung entgegen, entscheidet auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Kassiers, stimmt über die Entlastung der Bergwachtleitung ab, beschließt die Planung für das laufende Jahr und nimmt anstehende Wahlen gem. § 11 Abs. 7 vor
 - c) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
- (2) Die Bergwachtleitung setzt sich aus dem Bergwachtleiter und seinem/n Stellvertreter/n zusammen. Sie ist für die Funktionsfähigkeit der DRK Bergwacht- Ortsebene verantwortlich. Dem Bergwachtleiter obliegt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und die fachspezifische Vertretung nach innen und außen im Dienstbereich der DRK Bergwacht-Ortsebene. Er hat Kontroll- und Weisungsrecht. Im Verhinderungsfall wird der Bergwachtleiter durch seine/n Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Bergwachtleitung kann Aufgaben an einzelne, geeignete Mitglieder im Einzelfall oder auf bestimmte Dauer delegieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung liegt dann bei dem für die Aufgabe benannten Mitglied.
- (4) Für die Ausbildung in der Notfallmedizin, Rettungstechnik, im Naturschutz und für die Finanzen und das Protokoll muss von der Bergwachtleitung und/oder von den Aktiven und Inaktiven jeweils ein Verantwortlicher vorgeschlagen werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für die notfallmedizinische Ausbildung sollte ein geeigneter Arzt benannt werden.
- (5) Die Verantwortung für die Abwicklung von Einsätzen kann auf im Vorfeld benannte geeignete Einsatzleiter delegiert werden.
- (6) Der Bergwachtausschuss setzt sich aus der Bergwachtleitung und den unter § 11 (4) gewählten Verantwortlichen zusammen. Weitere Personen (z.B.: Gerätewart, Hüttenwart, Kfz-Wart usw.) können durch die Bergwachtleitung im Einzelfall oder auf Dauer hinzugezogen werden. Der Bergwachtausschuss wird bei Bedarf durch die Bergwachtleitung einberufen und unterstützt diese bei ihren Aufgaben.
- (7) Bergwachtleitung und Fachreferenten / Wahl und Bestätigung
 - a) Der Bergwachtleiter und sein/e Stellvertreter,
der Technische Leiter Bergrettung Sommer und der/die Vertreter,
der Technische Leiter Bergrettung Winter und der/die Vertreter,
der Naturschutzreferent,
der Bergwachtarzt, der Sanitätsreferent,
Kassier
Schriftführer
Pressewart
 - b) 2 Kassenprüfer müssen jährlich bestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht in der Bergwachtleitung und Bergwachtausschuss tätig sein.a) und b) werden von der Mitgliederversammlung der DRK Bergwacht- Ortsebene gewählt.

- c) Weitere Fachreferenten (z.B. Hüttenwart, Kfz-Wart usw.) werden von der Mitgliederversammlung nur bestätigt.
 - d) Die Bergwachtleitung wird vom Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen DRK Kreisverband bestätigt.
- (8) Die DRK Bergwacht-Ortsebenen geben sich eine Ordnung, die der Regelung für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DRK Bergwacht Württemberg entsprechen soll.
Die Ordnung der DRK Bergwacht-Ortsebene und deren Änderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung der Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg.

4. Die Landesebene in der DRK Bergwacht Württemberg

§ 12 Aufgaben der DRK Bergwacht Landesebene

- (1) Die DRK Bergwacht Landesebene (Landesleitung und Fachreferenten auf Landesebene) unterstützt die DRK Bergwacht-Ortsebenen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie legt die Inhalte der Basis- und Grundausbildung fest und führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften, Multiplikatoren und Spezialisten durch. Die Ausbildung der Bergwachtjugendleiter erfolgt durch den stellvertretenden JRK-Landesleiter Fachbereich Bergwacht in Zusammenarbeit mit dem JRK.
- (3) Sie koordiniert die überörtliche Zusammenarbeit der DRK Bergwacht-Ortsebenen und DRK Bergwacht-Rettungswachen, der Spezialeinsatzkräfte und der DRK Bergwacht-Einheiten für den Katastropheneinsatz.
- (4) Bei umfangreichen Einsatzabläufen kann eine Unterstützung und Koordination und ggf. die Einsatzleitung durch die DRK Bergwacht Landesebene erfolgen.
- (5) Mit ihren Gremien trifft sie die erforderlichen Regelungen für die Arbeit der DRK Bergwacht Württemberg und vertritt ihre Anliegen nach Innen und Außen

§ 13 Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg

- (1) Das oberste Arbeits- und Beschlussgremium der DRK Bergwacht Württemberg ist die Bergwachtversammlung. Die Amtszeit ihrer Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie setzt sich aus den Bergwachtleitern der DRK Bergwacht-Ortsebenen oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter, dem Landesleiter und seine/m Stellvertreter, den Fachreferenten der DRK Bergwacht Württemberg als stimmberechtigte Mitglieder zusammen. Ihr sollte ein geeigneter Arzt angehören. Der für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter gehört der Bergwachtversammlung mit beratender Stimme an.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Landesleitung, die Fachreferenten auf Landesebene und die Bergwachtleiter der DRK Bergwacht-Ortsebenen. Die Bergwachtversammlung wählt aus dem Personenkreis der aktiven und inaktiven Mitglieder der DRK Bergwacht Württemberg den Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg und seine bis zu zwei Stellvertreter, sowie die Fachreferenten auf Landesebene. Ferner schlägt die Bergwachtversammlung die Vertreter der DRK Bergwacht Württemberg für den Landesausschuss, das Präsidium und die Fachausschüsse des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. vor.
- (3) Die Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie dient der Berichterstattung durch den Landesleiter, der Fachreferenten und den für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortlichen Mitarbeiter. Den Vorsitz führt der Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg. Er beruft die Bergwachtversammlung in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Bergwachtversammlung beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Bei Entscheidungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

- (4) Der Bergwachtversammlung obliegt im Rahmen der Satzung des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. folgende Aufgaben:
- a) Sie legt die verbandspolitische Zielsetzung und die strategische Ausrichtung der DRK Bergwacht Württemberg, sowie deren Geschäftsabläufe fest.
 - b) Sie legt die erforderlichen Abläufe zur Qualitätssicherung fest.
 - c) Sie legt die Inhalte und Rahmen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung fest und bestellt die Prüfer.
 - d) Sie schlägt dem DRK Landesverband Baden Württemberg e.V. den Erlass und etwaige Änderungen der DRK Bergwacht-Ordnung vor.
 - e) Sie genehmigt die Ordnungen, die der Regelung für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DRK Bergwacht-Ortsebenen der DRK Bergwacht Württemberg entsprechen.
 - f) Der örtlich zuständige Kreisverband und die Bergwachtversammlung beschließen die Gründung und Auflösung von DRK Bergwacht-Ortsebenen. Eine DRK Bergwacht-Ortsebene **muss** mindestens zehn aktive Bergwachtmitglieder haben.

§ 14 Landesleitung

- (1) Der Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg und seine Stellvertreter bilden die Landesleitung. Der für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter gehört der Landesleitung mit beratender Stimme an.
- (2) Der Landesleitung obliegt die Führung der DRK Bergwacht Württemberg im Rahmen der Beschlüsse der Bergwachtversammlung. Hierzu kann sie einzelne Aufgaben an geeignete aktive/inaktive Mitglieder delegieren.
- (3) Dem Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg obliegt die Dienstaufsicht über die DRK Bergwacht-Ortsebenen. Er hat Kontroll- und Weisungsrecht. Im Verhinderungsfall wird der Landesleiter durch seine/n Stellvertreter vertreten.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten kann die Landesleitung, wenn erforderlich in Absprache mit dem/den zuständigen Fachreferenten auf Landesebene, einstimmig Entscheidungen treffen, wenn ein Beschluss der Bergwachtversammlung nicht zeitgerecht herbeigeführt werden kann. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Bergwachtversammlung vorzutragen und zu begründen.
- (5) Die Mitglieder der Landesleitung können an allen Sitzungen in der DRK Bergwacht Württemberg teilnehmen.
- (6) Die Verantwortung für die Unterstützung und Koordination von umfangreichen Einsätzen kann auf im Vorfeld benannte ergänzende Einsatzleiter delegiert werden.
- (7) Die Landesleitung, die Fachreferenten für den Rettungsdienst, Naturschutz, die Verantwortlichen für Notfallmedizin und der Landespressereferent bilden die erweiterte Landesleitung. Diese unterstützt und berät die Landesleitung bei ihren Aufgaben.

§ 15 Fachreferenten

Folgende ständige Fachreferenten unterstützen die Bergwachtversammlung und die Landesleitung in fachlichen Fragestellungen:

a) **Rettungsdienst**

Notfallmedizin

Landesarzt, Landessanitätsreferent

Rettungstechnik

Technischer Landesleiter Bergrettung Sommer

Technischer Landesleiter Bergrettung Winter

Landesfunkreferent

- b) **Naturschutz**
Landesnaturschutzreferent
- c) **Weitere Referenten**
wie z.B. Landespressereferent, stellvertretender JRK-Landesleiter Fachbereich Bergwacht

§ 16 Der für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter

- (1) Der für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter führt die Geschäfte der DRK Bergwacht Württemberg im Rahmen der Beschlüsse der Bergwachtversammlung und der Vorgaben der Landesleitung.
- (2) Die Bergwachtversammlung kann dem hauptamtlichen Geschäftsführer des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. die Einstellung und Entlassung des für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortlichen Mitarbeiters empfehlen.
- (3) Der Dienstvorgesetzte des für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortlichen Mitarbeiters ist der hauptamtliche Geschäftsführer des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. Das fachliche Weisungsrecht soll dem Landesleiter der DRK Bergwacht Württemberg obliegen.
- (4) Der für die DRK Bergwacht Württemberg hauptamtlich verantwortliche Mitarbeiter kann an allen Sitzungen in der DRK Bergwacht Württemberg teilnehmen.

§ 17 DRK Bergwacht-Landestreffen

- 1) Die DRK Bergwacht Württemberg veranstaltet in der Regel pro Jahr das DRK Bergwacht-Landestreffen. Dieses dient insbesondere der Information der Bergwachtmitglieder, der Öffentlichkeitsarbeit und der Förderung des landesweiten Zusammenhaltes. Es soll außerdem den würdigen Rahmen für Ehrungen der sich um die DRK Bergwacht verdient gemachten Persönlichkeiten bilden.
- 2) Die Ausrichtung erfolgt durch eine DRK Bergwacht-Ortsebene in Zusammenarbeit mit der Landesleitung, der DRK Landesgeschäftsstelle und dem zuständigen DRK Kreisverband.

.5. Allgemeine Regelungen der DRK Bergwacht Württemberg

§ 18 Finanzen und DRK Bergwachtvermögen

- (1) Die Mittel der DRK Bergwacht Württemberg (Teil A Ziffer 1.8) sowie Zuwendungen für die DRK Bergwacht Württemberg sind zweckgebunden für die DRK Bergwacht zu verwenden.
- (2) Zum Zwecke der Finanzierung führt die DRK Bergwacht Württemberg entsprechende Konten- oder Kostenstellen auf allen Leitungsebenen, die Teil des DRK Wirtschaftsplans des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. sind.
- (3) Die Finanzierung der DRK Bergwacht Württemberg geschieht durch öffentliche Mittel, Mittel des DRK Landesverbandes oder DRK Kreisverbandes und durch Spenden, Erträge und Eigenleistungen der DRK Bergwacht Württemberg.
- (4) Das Vermögen der DRK Bergwacht Württemberg dient der Erfüllung der Bergwachtaufgaben und ist ausschließlich dafür zu verwenden. Es wird von den DRK Bergwacht-Ortsebenen, den zuständigen DRK Kreisverbänden und von der DRK Bergwacht Württemberg verwaltet. Das DRK Bergwachtvermögen ist nach einheitlichen Vorgaben festzustellen und in seinem Bestand jährlich nachzuweisen.
- (5) Die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen der DRK Bergwacht Württemberg bedarf unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des DRK Sat-

zungsrechts der Zustimmung der Bergwachtversammlung der DRK Bergwacht Württemberg.

- (6) Zuwendungen für die DRK Bergwacht Württemberg sind ausschließlich für Bergwachtaufgaben zu verwenden. Einsatz und Verteilen der verfügbaren Mittel, insbesondere der Staatsbeiträge und sonstigen Zuwendungen, werden von der Bergwachtversammlung beraten und mit einer Übersicht der Abteilung Rotkreuzdienste vorgeschlagen.
- (7) Über die Mittelverwendung ist der Bergwachtversammlung im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung zu berichten.
- (8) Die Wirtschaftsprüfung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Wirtschaftsprüfung des DRK Landesverbandes Baden Württemberg e.V. und der Prüfung der DRK Kreisverbände und ihrer Gliederungen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Vorgaben des Landes-Datenschutzgesetzes und anderer relevanter gesetzlicher Vorschriften sind im Umgang mit schützenswerten Daten zu beachten und einzuhalten. Insbesondere auf die ordnungsgemäße Verwahrung der Angehörigen- und Patientendaten ist zu achten.
- (2) Alle Angehörigen der DRK Bergwacht Württemberg werden durch die DRK Bergwachtlandesleitung und der örtlichen DRK Bergwachtleitung zur Verschwiegenheit im Umgang mit schützenswerten Daten verpflichtet.

§ 20 Wahlen

- (1) Es gilt die Wahlordnung des DRK Landesverbandes Baden Württemberg¹ e. V. in entsprechender Anwendung.
- (2) Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist zulässig. Er wird durch die Leitung der jeweiligen Gliederung bestellt und muss mindestens aus drei Personen bestehen, die selbst nicht für ein Amt kandidieren, das zur Wahl ansteht.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahl eingereicht werden.
- (4) Der Wahltermin muss mindestens 30 Tage vor der Wahl in Textform bekannt gemacht werden.
- (5) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Teil B § 6 I. Abs. 2 – 5 und § 6 II. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und keine Anwärter sind. Alle Kandidaten müssen über die für das angestrebte Amt erforderliche Ausbildung und Kenntnisse verfügen.
- (6) Es werden gewählt:
 - Landesleiter und seine Stellvertreter nach § 13 Absatz 1 und Abs. 2 dieser Ordnung
 - Fachreferenten der DRK Bergwacht Württemberg nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 dieser Ordnung
 - Bergwachtleiter und Bereitschaftsausschuss nach § 11 Absatz 1 und 7 dieser Ordnung
- (7) Für die Vertretung der DRK Bergwacht Württemberg in anderen DRK-Gremien steht das Vorschlagsrecht auf Landesebene der Bergwachtversammlung, auf Kreisebene den DRK Bergwacht-Ortsebenen zu.
- (8) Protokolle über alle gem. § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 6, § 11 Abs. 7, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 20 Bergwachtordnung durchgeführten Versammlungen und Wahlen sind schriftlich zu führen. Sie sind wie folgt zu verteilen:
 - Protokolle über die Jahreshauptversammlung der DRK Bergwacht-Ortsebenen und Wahlen in den DRK Bergwacht-Ortsebenen: An die Mitglieder der Bereitschaftsleitung und des Bereitschaftsausschusses sowie an die Landesleitung und den zuständigen Kreisverband.
 - Protokolle über die Sitzungen der Bergwachtversammlung und Wahlen: An die Mitglieder der Bergwachtversammlung.

¹ Soweit eine Wahlordnung im DRK-Landesverband Baden Württemberg besteht, kann diese entsprechend angewendet werden

§ 21 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Die DRK Bergwacht Württemberg kann die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Als Mitglied des WLSB anerkennt die DRK Bergwacht Württemberg für sich und ihre Mitglieder die Satzungsbestimmungen und die Ordnung des WLSB sowie des Schwäbischen Skiverbandes als verbindlich.

Teil C

Regelungen zur Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände in Deutschland

§ 1 Geltungsbereich der Regelungen

- (1) Die Regelungen betreffen die Bergwachten der Landesverbände (e.V.) im DRK, die Bergwacht Bayern im BRK (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und die Bergwacht Schwarzwald e.V. Diese werden im folgenden Bergwacht Landesverbände genannt.
- (2) Die Regelungen sind für alle Bergwacht Landesverbände verbindlich.

§ 2 Ziel der Zusammenarbeit der Bergwacht Landesverbände

Die Bergwacht Landesverbände arbeiten zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches eng zusammen.

§ 3 Bergwacht Bundesausschuss

- (1) Der Bergwacht Bundesausschuss ist das Arbeits- und Beschlussgremium der Bergwacht Landesverbände und Bundesausschuss gemäß Satzung des DRK e. V.. Er kommt mindestens einmal jährlich zusammen und erfüllt die im Rahmen der Satzung des DRK e. V. definierten Aufgaben:
 - In ihm erfolgt die Abstimmung aller bergwachtspezifischen Fragen auf Bundesebene, die mehrere Bergwacht Landesverbände betreffen oder einheitlich geregelt werden sollen.
 - Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen beide Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Er erarbeitet Empfehlungen an die Bergwacht Landesverbände.
 - Er fasst Beschlüsse zu Themen, die in den weiterführenden Gremien beraten werden und verbindlich gelten sollten.
- (2) Empfehlungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich einstimmig. Dabei zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Bergwacht Bundesausschuss setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern (je einem gewählten Vertreter) der Bergwacht Landesverbände, der Bundesleitung und den für die Bergwacht hauptberuflich verantwortlichen Mitarbeitern der Bergwacht-Landesverbände. Dabei hat jeder entsendende Bergwacht Landesverband eine Stimme. Der Bundesausschuss Bergwacht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (4) Vertreter des DRK-Generalsekretariats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesausschusses und der Bundesleitung teilnehmen (§ 22 Abs. 5 der Satzung des DRK e. V. bleibt unberührt).

§ 4 Bergwacht Bundesleitung

- (1) Die Bergwacht Bundesleitung besteht aus dem Vorsitzenden des Bergwacht-Bundesausschusses und seinen Stellvertretern.
- (2) Sie bereitet die Sitzungen des Bergwacht Bundesausschusses vor und leitet diese. Sie informiert den Bergwacht Bundesausschuss über aktuelle Entwicklungen.

§ 5 Vertretung der Bergwacht Landesverbände im DRK-Bundesverband

- (1) Der Bergwacht Bundesausschuss schlägt der DRK-Bundesversammlung den Vertreter der Bergwacht im Präsidium zur Wahl vor. Er wählt aus seiner Mitte die Vertreter für weitere Gremien des DRK-Bundesverbandes, soweit sie nicht Kraft Amtes bestimmt sind.
- (2) Der Vertreter der Bergwacht vertritt die Interessen der Bergwacht im DRK-Präsidium und informiert die Mitglieder des Bergwacht Bundesausschusses frühzeitig und umfassend über aktuelle Entwicklungen im DRK und über die im DRK-Präsidium anstehenden und getroffenen Entscheidungen.

§ 6 Zusammenarbeit der Fachgruppen

- (1) In jedem Bergwacht Landesverband werden Ansprechpartner für folgende Fachgruppen benannt, die in den Führungsstrukturen des jeweiligen Landesverbandes verantwortlich mitarbeiten:
 - Die Fachgruppe für den Rettungsdienst besteht aus Vertretern der Bergwacht Landesverbände, die für die Weiterentwicklung der Rettungstechnik und der Rettungsgeräte, die Festlegung des einsatztaktischen Vorgehens, die Durchführung der jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und die Qualitätssicherung zuständig sind.
 - Die Fachgruppe für die Notfallmedizin besteht aus Vertretern der Bergwacht Landesverbände (insbesondere Bergwacht-Ärzten), die für das Zusammenwirken der für die Durchführung der Notfallmedizin verantwortlichen Einsatzkräfte, die Festlegung des notfallmedizinischen Vorgehens, die Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Qualitätssicherung zuständig sind.
 - Die Fachgruppe für den Naturschutz besteht aus Vertretern der Bergwacht Landesverbände, die für die Durchführung der entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für die Erarbeitung einheitlicher Positionen des Bergwacht-Landesverbandes in Fragen des Natur- und Umweltschutzes zuständig sind.
- (2) Die Vertreter der jeweiligen Fachgruppen treffen sich in regelmäßigen Abständen und stellen im Auftrag des Bundesausschusses den fachspezifischen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Bergwacht Landesverbänden sicher.
- (3) Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die fachlichen Belange im Bergwacht Bundesausschuss und in der Bergwacht Bundesleitung vertritt.

§ 7 Bergwacht Fachgespräche, Projektarbeit

- (1) Zu allen Themen der Berg-, Höhlen-, Höhen- und Luftrettung, der Notfallmedizin, des Naturschutzes und der Organisationsabläufe können Bergwacht Fachgespräche oder Projektarbeiten durchgeführt werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Bergwacht Bundesausschuss.
- (2) Zu den Bergwacht Fachgesprächen und den Projektarbeiten werden alle Bergwacht Landesverbände eingeladen.
- (3) Als Ergebnis der Bergwacht Fachgespräche und Projektarbeiten können Empfehlungen erarbeitet werden.

§ 8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bergwachten in Deutschland wird grundsätzlich durch die Bergwacht, bzw. DRK-Landesverbände durchgeführt. Pressearbeit zu Bergwacht-Themen im Rahmen der DRK-Bundesverbandsarbeit erfolgt immer durch den Bundesverband in Abstimmung mit dem Bundesausschuss bzw. in dessen Vertretung durch die Bundesleitung und mit den hauptsächlich berührten Bergwacht Landesverbänden.
- (2) Auskünfte über Einsätze werden immer nur vom jeweils einsatzführenden Bergwacht- bzw. DRK-Landesverband gegeben.
- (3) Die Verwendung von Bildmaterialien und Einsatzberichten aus den Landesverbänden bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Bergwacht Landesverbandes.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der DRK e. V. stellt für Aufgaben des Bundesausschusses der Bergwacht Haushaltsmittel zur Verfügung, führt die ordnungsgemäße Buchführung durch und überwacht die Einhaltung der geltenden Regelungen zur Mittelverwendung.
- (2) Der DRK e. V. legt die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes fest, und hat dabei die Empfehlungen des Bundesausschusses der Bergwacht mit einzubeziehen.
- (3) Die Verwendung der beim DRK e. V. eingegangenen zweckgebundenen Mittel für die Arbeit der Bergwacht wird durch den DRK e. V. in Absprache mit dem Bundesausschuss der Bergwacht festgelegt.
- (4) Entstehende Kosten für Dienstreisen im Rahmen der bundesweiten Zusammenarbeit werden nach den im DRK e. V. geltenden Regelungen erstattet.

§ 10 Verwendung der einheitlichen Bergwacht Einsatzbekleidung

- (1) Die Bergwacht Landesverbände stellen sicher, dass die bundesweit einheitliche Bergwacht Einsatzbekleidung nur von Bergwacht Einsatzkräften und die Bergwacht repräsentierenden Mitgliedern getragen wird. Das Ansehen der Bergwacht darf nicht beschädigt werden.
- (2) Die Bergwacht Einsatzbekleidung darf außerhalb des jeweiligen Heimat- Landesverbandes nur zu Einsatzzwecken der Bergwacht getragen werden. Ausnahmen können durch den Bergwacht Bundesausschuss festgelegt werden.

§ 11 Vertretung in der Internationalen Kommission für alpines Rettungswesen

Die internationale Zusammenarbeit im DRK e. V. ist ausschließlich Kompetenz des DRK-Bundesverbandes. Davon unbeschadet erfolgt die Vertretung in der IKAR (Internationale Kommission für alpines Rettungswesen) durch die Bergwacht Bayern und die vom Bundesausschuss Bergwacht gewählten fachkompetenten Personen aus den Fachgremien.